

Richtlinien

zur Errichtung von landwirtschaftlichen Kleingebäuden („Riedhüttenrichtlinien“)

Aktenzahl: h031.4-1/2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Eine Riedhütte ist ein landwirtschaftliches Kleingebäude, welches gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Nutzung von Riedflächen dient, auch wenn diese Nutzung lediglich hobbymäßig erfolgt. Riedhütten sind Geräte-/Lagerhütten mit oder ohne Unterstandsmöglichkeit.
- (2) Baurechtlich bereits genehmigte Objekte sind von diesen Richtlinien nicht betroffen.

§ 2 Voraussetzungen und Vorbedingungen

- (1) Eine Riedhütte kann nur auf jenen Flächen errichtet oder wiederhergestellt werden, welche im Flächenwidmungsplan der Stadt Hohenems in der Widmungskategorie Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen sind.
- (2) Für die baurechtliche Genehmigung einer Riedhütte bedarf es einer Ausnahme aus dem Flächenwidmungsplan gem. § 22 Raumplanungsgesetz. Diese Ausnahme ist auf längstens 20 Jahre zu befristen und kann nach Ablauf der Frist verlängert werden.
- (3) Eine Riedhütte darf nur errichtet oder wiederhergestellt werden, wenn diese einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung dient.
- (4) Eine Riedhütte darf keinerlei Wohn- oder Aufenthaltsräume aufweisen.
- (5) Je Liegenschaft darf maximal eine Riedhütte errichtet werden.

§ 3 Ausführung und Gestaltung

Für die Errichtung oder Wiederherstellung einer Riedhütte gelten die nachfolgenden Baugestaltungsvorgaben.

neue Riedhütten	bestehende Riedhütten
Maximalgröße	
überbaute Fläche (Dachdraufsicht inkl. Vordach) max. 20 m ²	
Grundrissform	
möglichst rechteckig, einfache Formensprache	gemäß Bestand; bei Rückbauten möglichst rechteckig, einfache Formensprache
Dachform	
Sattel- oder Pultdach	gemäß Bestand; bei Rückbauten Sattel- oder Pultdach

Bauweise	
keine massiven Baustoffe wie Ziegel, Beton, u.dgl. sowie Metallkonstruktionen und Glashäuser (Beeten erlaubt)	Rückführung auf Holzbauweise ist anzustreben, Holzverkleidung ist jedenfalls notwendig
Fundierung	
Punkt- bzw. Streifenfundamente, keine Flächenfundamente	bei Rückbauten sind Flächenfundamente auf die max. überbaute Fläche von 20m ² zu reduzieren
Fassade	
Holzverschalungen bzw. Holzschindelung	
Dacheindeckung	
Einheitliche, nicht reflektierende, naturfarbene Dacheindeckungen	
Zusatzeinrichtungen	
keine Kamine, Herde, Feuerstellen sowie fixe Sanitärinstallationen	
Gelände	
Geländeänderungen max. +/- 50cm	
Vorplatz und Zufahrt	
befestigte Wiesenwege	
keine bituminöse Materialien (Asphalt), Ortbeton, Kies oder sonstige befestigte Zufahrten und Stellplatzflächen	

§ 4 Ausnahmen

Der Stadtrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie bewilligen, wenn dies auf Grund einer besonderen Ausgestaltung eines Objektes unter Berücksichtigung des Standortes zweckmäßig ist und dabei den Zielsetzungen des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2018 nicht widersprochen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2019 in Kraft.

Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 16.07.2019.